

Übersicht über die zum Wintersemester 2020/2021 an der Hochschule Augsburg angebotenen Studiengänge und die angewandten Vergabeverfahren

Grundständige Bachelorstudiengänge im Auswahlverfahren (sog. NC-Studiengänge)

Die Hochschule Augsburg vergibt die Studienplätze nach dem Abzug der Quoten für Vorwegzulasser, Ausländer, Härte, Zweitstudierende, Berufstätige und Verbundstudierende*) zu

- 25 % nach der Qualifikation (Auswahl nach der Durchschnittsnote)
- 65 % im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote
- 10 % nach Wartezeit

in den Studiengängen:

**Bewerbungszeitraum
für NC-
Bachelorstudiengänge**

**02. Mai – 15. Juli (für höhere
Semester)**

**HINWEIS FÜR
BEWERBUNGEN ZUM 1.
FACHSEMESTER:
Aufgrund von COVID-19
verschiebt sich der
Bewerbungszeitraum für das
1. Fachsemester zum WS
2020/21 über DOSV.
Aktuelle Informationen zu
den Bewerbungsterminen
finden Sie unter:
www.hochschulstart.de**

Betriebswirtschaft
International Management
Informatik
Wirtschaftsinformatik
Technische Informatik
Maschinenbau
Umwelt- und
Verfahrenstechnik
Energieeffizientes Planen und
Bauen
Bauingenieurwesen
Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen
Mechatronik
Elektrotechnik
Soziale Arbeit

*) Bitte lesen Sie die Hinweise zu den Quoten im Informationsblatt über das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Das Informationsblatt gibt Ihnen wichtige Hinweise zum Ablauf des Zulassungsverfahrens. Es erklärt die Vergabearten, gibt Informationen zu wichtigen Terminen, Beglaubigungen von Zeugnissen, beizufügenden Unterlagen etc. **Das Informationsblatt ist wichtiger Bestandteil der Bewerbung. Bitte lesen Sie es daher genau durch.**

Sog. „freie“ Bachelorstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

**Bewerbungszeitraum
für NC-freie
Bachelorstudiengänge**

Systems Engineering

02. Mai – 15. Juli !!!

Grundständige Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung

**Bewerbungszeitraum für
Studiengänge mit
Eignungsprüfung**

Architektur
Interaktive Medien

02. Mai – 15. Juni !!!

**Bewerbungszeitraum für
den Studiengang mit
Eignungsprüfung**

Kommunikations-Design

02. Mai – 02. Juni !!!

Informationen zu den Eignungsprüfungen finden Sie auf den Webseiten der jeweiligen Fakultäten.

An der Hochschule Augsburg werden folgende Masterstudiengänge zum Wintersemester 2020/2021 angeboten:

Informationen finden Sie auf den jeweiligen Fakultätsseiten.

**Bewerbungszeitraum für
Masterstudiengänge**

02. Mai- 15. Juni !!!

Energie Effizienz Design
Bauingenieurwesen (vormals
Allgemeiner Ingenieurbau - Civil Engineering)
Architektur
Business Information Systems
Transformation-Design (vormals Design- und
Kommunikationsstrategie)
Interaktive Mediensysteme
Informatik
Umwelt- und Verfahrenstechnik
Personalmanagement
Steuern- und Rechnungslegung
Marketing-Management Digital
International Business and Finance

INFORMATIONSBLATT

über das Vergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen
Wintersemester 2020/21

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Abgeben folgende wichtige Punkte:

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Bewerbungsfristen!!

Für die Bachelorstudiengänge müssen die Bewerbungen/Zulassungsanträge spätestens am 15.07.2020 bei der Hochschule eingehen. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Und gilt auch für eine **Bewerbung in ein höheres Semester**. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Wenn Sie sich für das 1. Studiensemester in einem NC-Bachelorstudiengang bewerben müssen Sie sich zuerst auf hochschulstart.de registrieren. Bitte beachten Sie dazu unsere **Checkliste** für das Bewerbungsverfahren.

Beachten Sie bitte, dass Zulassungsbeschränkungen auch für die höheren Semester bestehen können. Lesen Sie hierzu die Informationen auf der Website der jeweiligen Fakultät.

Für die Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung „Architektur“ und „Interaktive Medien“ endet die Bewerbungsfrist jeweils am 15.06.2020. Für den Studiengang „Kommunikationsdesign“ am 31.05.2020.

Für die **Masterstudiengänge** muss die Bewerbung bis spätestens 15.06.2020 der Hochschule vorliegen.

Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie hat in jedem Fall den Ausschluss vom Verfahren zur Folge.

Sollten Sie sich für einen **Masterstudiengang** bewerben, ist das Zeugnis des **vorausgehenden Studienabschluss in amtlich oder notariell beglaubigter Form** vorzulegen.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig der Hochschule vorzulegen. Von Rückfragen bitten wir abzusehen.

Zulässig sind nur **formgerechte** Anträge. **Per E-Mail gestellte Anträge sind nicht zulässig.** Die Bewerbung erfolgt nur auf dem von der Hochschule Augsburg bereitgestellten Onlineformular und muss während der Bewerbungszeitraumes online ausgefüllt werden.

Die ausgefüllte Onlinebewerbung müssen Sie ausdrucken und mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule Augsburg schicken.

Nur der Onlineeintrag ist nicht ausreichend! Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Bewerbungsfristen!

Überprüfen Sie den Antrag auf die Anlage - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe B Allgemeine Hinweise) genau auf die Vollständigkeit!

Die Hochschule ist nicht verpflichtet und aufgrund der hohen Bewerberzahl auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.** Den Stand Ihrer Bewerbung können Sie im Bewerberportal der Hochschule nachverfolgen.

Verweise auf andere oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden. Bitte merken Sie sich Ihre Bewerbernummer.

Nachdem Sie sich für ein Zulassungsangebot von hochschulstart.de entschieden haben, müssen Sie – ggf. durch einen bevollmächtigten Vertreter- innerhalb der von der Hochschule **gesetzten Fristen über das WEB-Portal der Hochschule online die Annahme des Studienplatzes erklären und den Antrag auf Immatrikulation abgeben.** Die Immatrikulation erfolgt auf postalischem Weg. Dazu schicken Sie der Hochschule Augsburg **per Post** den Abschnitt „Antrag auf Immatrikulation“. Den Antrag finden Sie im Online-Portal der Hochschule. Bitte beachten Sie die dort angegebene Frist. Die Zulassung wird bei der Nichtbeachtung dieser Frist unwirksam!

Weisen Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Bitte legen Sie der Bewerbung keine Unterlagen im Original bei. **Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.**

INHALTSVERZEICHNIS

A) Verfahrensarten für den Hochschulzugang	5
1. Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung - Bewerbung nur zum Wintersemester	5
2. Örtliches Auswahlverfahren	5
2.1. Vorabquote.....	5
2.2. NC-Quote im Auswahlverfahren.....	5
2.3. Nähere Regelungen im örtlichen Auswahlverfahren.....	5
2.3.1. Sonderquote für bayerische Fach-/Berufsoberschule.....	5
2.3.2. Wartezeit.....	5
2.3.3. Sonderregelung für bevorzugte Zulassung.....	6
2.3.4. Sonderregelung für Verbundstudierende.....	6
3. Zulassungsverfahren	6
3.1. Antragsfrist, Antragsform.....	6
3.2. Antragsunterlagen.....	6
3.3. Zulassung und Immatrikulation.....	8
4. Zulassungsverfahren für Ausländer	8
4.1. Ausländerquote.....	8
4.2. Ausländische Vorbildungsnachweise.....	8
4.3. Deutsche Sprachprüfung.....	9
4.4. Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung.....	9
5. Zulassungsverfahren für Zweitstudierende	9
5.1. Sonderquote für Zweitstudierende.....	8
5.2. Antrag und Nachweise.....	9
5.3. Auswahl.....	9
6. Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	10
6.1. Meister und Absolventen einer Fachschule/Fachakademie.....	10
6.2. Besonders beruflich Qualifizierte.....	11
7. Duales Studium	11
7.1. Studium mit vertiefter Praxis.....	11
7.2. Verbundstudium.....	11
8. Sonderanträge	12
8.1. Härtefallantrag.....	12
8.2. Nachteilsausgleich.....	13
8.2.1. Verbesserung der Durchschnittsnote.....	13
8.2.2. Verbesserung der Wartezeit.....	15
8.2.3. Sonderquote für im öffentlichen Interesse stehende Personen.....	15
B) Allgemeine Hinweise	15
1. Beglaubigung.....	16
2. Übersetzung und Beglaubigung aus dem Ausland.....	16
2.1. Amtliche Beglaubigung aus dem Ausland.....	16
2.2. Zeugnisübersetzung.....	16
C) Studentische Krankenversicherung	16
1. Versicherungstatbestände.....	17
2. Leistungen.....	17
3. Einschreibung.....	17
4. Welche Krankenkasse ist zuständig?.....	17
5. Krankenkassenwahl.....	18
6. Wer informiert über die Krankenversicherung?.....	18
D) Rechtsgrundlagen	18

A) Zulassungsverfahren für den Hochschulzugang

1. Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung – Bewerbung zum Wintersemester

Bei Studiengängen mit Eignungsprüfung setzt der Zugang zur Hochschule neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis der Eignung voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung nachgewiesen wird. Informationen über die Anforderungen und Verfahren der jeweiligen Eignungsprüfung erhalten Sie auf den Internetseiten der Fakultäten.

Sollten Sie sich für einen Bachelorstudiengang mit Eignungsprüfung entschieden haben, müssen Sie sich auf den Internetseiten des jeweiligen Studienganges über die einzelnen Zulassungsmodalitäten informieren.

Bitte beachten Sie, dass bei der Eignungsprüfung im Studiengang **Kommunikations-Design** bis zum **31. Mai des jeweiligen Bewerbungsjahres** auch die sog. Arbeitsmappe für die Vorauswahl vorliegen muss.

2. Örtliches Auswahlverfahren

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze vorhanden sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und es werden Studienplätze nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl = NC-Grenzwert) vergeben. Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung. Die Vergabe ist wie folgt geregelt:

2.1. Vorabquoten im Auswahlverfahren

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Quoten vorweg abzuziehen:

- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insb. sozialer Härte
- 5 % für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.
- 3 % für Zweitstudierende, die bereits ein Studium abgeschlossen haben
- 5% für qualifizierte Berufstätige
- 4% für Verbundstudierende außerhalb der NC-Quote
- 1% für im öffentlichen Interesse stehende Personen

Wenn Sie bereits in einem früheren Vergabeverfahren einen Studienplatz erhalten haben, aber Ihr Studium wegen der Erfüllung der Dienstpflicht gem. Art. 12a GG, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst oder einer beruflichen Ausbildungsphase im Rahmen eines Verbundstudiums nicht aufnehmen konnten, werden Sie sofort zugelassen (sog. Vorwegzulasser).

2.2. NC-Quote im Auswahlverfahren

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den obigen

Quoten erhöhen kann, werden wie folgt vergeben:

- 25 % nach Qualifikation (Auswahl nach der Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung),
- 65 % im ergänzendem Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote,
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU- Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen werden nach der Qualifikation ausgewählt. Die **Grenzwerte** des vorangegangenen Wintersemesters finden Sie auf den WEB-Seiten der Hochschule. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

2.3. Nähere Regelungen im örtlichen Auswahlverfahren

2.3.1. Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Hochschulzugangsberechtigung von einer Fachoberschule oder Berufsoberschule gebildet. Diese Quote berücksichtigt die Bewerber deren Hochschulzugangsberechtigung keinen Zugang zu einem universitären Studium ermöglicht. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber/innen mit einer an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber/innen in dem betreffenden Studiengang.

2.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters in dem die Zulassung beantragt wird.

Eine Verbesserung der Wartezeit ist möglich, wenn **vor dem**

Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die **Hochschulzugangsberechtigung** vor dem **16.01.2002** bzw. dem **16. 07.2007** erworben wurde.

Bitte beachten Sie, dass in der Auswahlquote Wartezeit nach der Anzahl der erreichten Wartezeit zugelassen wird. Diese Quote ist keine Archivierungsliste für Zulassungsverfahren späterer Jahre.

2.3.3. Sonderregelung für bevorzugte Zulassung

Wenn Sie einer Dienstpflicht gem. Art. 12a GG nachgekommen sind oder freiwilligen Wehrdienst,

Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst sowie Jugendfreiwilligendienst geleistet haben, werden Sie bevorzugt zugelassen. Voraussetzung ist, dass für diesen Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes

- keine Zulassungsbeschränkungen bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden und Sie einen Studienplatz erhalten haben.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. auch eine vorläufige) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn Sie die Zulassung spätestens zum zweiten Semester, welches auf die Beendigung des Dienstes folgt, beantragen.

Hinweis zur Vorwegzulassung: Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstpflicht Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten haben**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen form- und fristgerecht bei der Hochschule Augsburg bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung (amtl. beglaubigt) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

2.3.4. Sonderregelungen für Verbundstudierende

Das gleiche gilt, wenn Sie Teilnehmer eines **Verbundstudiums** sind und Sie die

- Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen haben und
- zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen waren.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides und der Nachweis der bestehenden Berufsausbildung im Verbundstudium vorgelegt werden.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während der Berufsausbildung tatsächlich beworben und **eine**

Zulassung erhalten haben. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten haben.

3. Zulassungsverfahren

3.1. Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis **15. Juni für Masterstudiengänge und bis zum 15. Juli für Bachelorstudiengänge eines Bewerbungsjahres** eingehen.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen!

Bitte beachten Sie die abweichenden Bewerbungsfristen für den Studiengang „Kommunikations-Design“.

Wenn Sie diese Fristen versäumen, nehmen Sie nicht am Zulassungsverfahren teil. Sie können die Anträge auch persönlich bei der Hochschule Augsburg abgeben oder in den Briefkasten einwerfen.

Die Bewerbung muss mit den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig!

Durch E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Die Anmeldung per Online allein genügt nicht!

Der (unterschiedene) Ausdruck, einschl. sämtlicher Unterlagen, muss am 15.06. bzw. 15.07. des Bewerbungsjahres der Hochschule Augsburg vorliegen.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum **15.06. bzw. 15.07. des Bewerbungsjahres** möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

3.2. Antragsunterlagen

Sie müssen bis **15.06. bzw. bis 15.07. des Bewerbungsjahres** mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

1. **Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter Ablichtung** oder Abschrift.
2. Bei Bewerbung mit ausländischem Abitur, **Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notarielle beglaubigter Ablichtung** und in **amtlich beglaubigter Übersetzung – zusätzlich Vorprüfungsdocumentation von uni-assist**
3. Bei Masterbewerbung, Ablichtung oder Abschrift des **vorangegangenen Hochschulabschlusses in amtlich oder notariell beglaubigter Form**.
4. **Tabellarischer Lebenslauf** (ggf. Vordruck von der Hochschule Augsburg verwenden)
5. **Kopie Personalausweis/Reisepass**

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung, auch Meister- bzw. Lehrzeugnisse (nur für Zeugnisse, die

im Bewerbungsjahr erworben werden) bis zum 15.06.bzw. 15.07. noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens

27.07. des Bewerbungsjahres

nachreichen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingeworfen werden.

Ausnahme:

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg bei den Hochschulen in Bayern oder aufgrund der Begabtenprüfung oder durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Hochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien erwerben und bis zum 27.07. noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum **31.07. des Bewerbungsjahres** gewährt werden.

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

6. Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes.

Als Dienst gilt:

- Dienstpflcht nach Art. 12 a GG bis zu einer Dauer von drei Jahren.
- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungsdienst
- Jugendfreiwilligendienst
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von drei Jahren

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Original oder amtlich beglaubigte Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich).

_____	_____
_____	Ort, Datum

Einheit/Dienststelle	
MUSTER	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung	

für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festsetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30.04. bzw. 31.10. endet	
Herrn/Frau _____	
geb.am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er ab bereits ab _____ freigestellt.	
Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
_____ Unterschrift	_____ Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Einsatzstelle _____	Ort, Datum _____
Träger des Freiwilligendienstes _____	
Der Träger wurde zugelassen durch _____	
Mit Bescheid (Az) vom _____	
MUSTER	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____ ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung ableistet/abgeleistet hat.*	
_____ Unterschrift	_____ Dienstsiegel/Dienststempel
*Nichtzutreffendes streichen	

Sollten Sie noch **Wehr/ oder Zivildienst** geleistet haben, ist ebenfalls die Vorlage einer **Dienstzeitbescheinigung** erforderlich.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder eines sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer **eigenhändigen schriftlichen Erklärung** von Ihnen nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von Ihnen ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand.

Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen sind eine **ärztliche Bescheinigung** beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine **Meldebescheinigung** der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

7. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **entsprechende Unterlagen** nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende **Berufsausbildungen** werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf;
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie;
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung;
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine **im Ausland** abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer **zusätzlichen Bescheinigung** über die **Gleichwertigkeit** mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Folgende Nachweise sind beizulegen

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z.B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u.ä.) in amtlich beglaubigter Kopie;
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

3.3. Zulassung und Immatrikulation

Nach Abgabe Ihrer Bewerbung können Sie den Status Ihrer Bewerbung sowie Zulassungsangebote der Hochschulen in Ihrem Benutzerkonto im Bewerbungsportal von hochschulstart.de einsehen. Sie können ein Zulassungsangebot annehmen oder abwarten, ob Sie noch ein Zulassungsangebot für eine höher priorisierte Bewerbung erhalten. Bei Annahme eines Zulassungsangebots erhalten Sie eine Zulassung und einen dazugehörigen Zulassungsbescheid. Solange Sie noch kein Zulassungsangebot angenommen haben, können Sie bis zum **22.07. des Bewerbungsjahres** Ihre Studienwünsche priorisieren. Diese Priorisierung ist entscheidend für die Ermittlung der für Sie bestmöglichen Zulassung. Im weiteren Verfahren wird Ihnen nur noch das bestmögliche Zulassungsangebot angezeigt. Niedriger priorisierte Bewerbungen entfallen. Ausführliche Informationen zum Bewerbungsablauf erhalten Sie auf der Website von hochschulstart.de unter <http://www.hochschulstart.de/dosv>

Wenn Sie bei hochschulstart.de ein Zulassungsangebot angenommen haben müssen Sie über das WEB-Portal der Hochschule zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin die Online-Annahmeerklärung vornehmen.

Danach erfolgt die Immatrikulation auf postalischem Weg. Dazu schicken Sie der Hochschule Augsburg **per Post**

- den Abschnitt „Antrag auf Immatrikulation“ auf Ihrem Zulassungsbescheid spätestens zu **dem dort genannten Termin**;
- die im Immatrikulationsantrag aufgeführten fehlenden Unterlagen;
- den Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht;
- den Einzahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 114,85 Euro.

Wenn Sie nicht innerhalb der Frist bei der Hochschule formgerecht **die Immatrikulation** erklären, wird die Zulassung unwirksam und Sie sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. **Beachten Sie deshalb unbedingt diesen Termin!**

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen die Zulassung auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person müssen die Annahme des Studienplatzes über das Online-Portal der Hochschule vornehmen und die Immatrikulationserklärung unterschrieben zusammen mit den fehlenden Unterlagen per Post an die Hochschule Augsburg schicken.

4. Zulassungsverfahren für Ausländer

4.1. Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur Ausländer oder Staatenlose berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten (vgl. 2.1.).

4.2. Ausländische Vorbildungsnachweis

Wenn Sie Ihren Vorbildungsnachweis (Zeugnis, Diplom) **nicht** in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen Sie diesen bei

Hochschule Augsburg
c/o uni-assist. e. V.
D-11507 Berlin
service@uni-assist.de

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen.

Zusätzlich zu dieser **Vorprüfungsdocumentation**, **muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden**. Wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen, geht die Bewerbung mit der schlechtesten möglichen Durchschnittsnote (4,5) ins Auswahlverfahren. Den Antrag finden sie auf der Internetseite der Abteilung für Studienangelegenheiten

der Hochschule Augsburg.
Bitte beachten Sie unbedingt die Fachbindung auf Ihrer Zeugniserkennung oder Vorprüfungsdocumentation. Gegebenenfalls kann diese auf bestimmte Studienrichtungen oder sogar auf einzelne Studiengänge eingeschränkt sein. Sie können beispielsweise mit der Fachbindung für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge keinen Studiengang der technischen Richtung (Maschinenbau, Informatik etc.) studieren. Unser **Leitfaden für Bewerber mit ausländischem Abitur** informiert Sie genau über den Ablauf der Bewerbung.

https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_21049/LeitfadenBachelorAusland1.pdf

Studieninteressierte aus der VR China, aus Vietnam und aus der Mongolei müssen zur Vorprüfungsdocumentation (VPD) bei uni-assist zusätzlich zu den Nachweisen Ihrer ausländischen Vorbildung das APS-Zertifikat der akademischen Prüfstelle einreichen.

VR China

<https://www.aps.org.cn/studium-in-deutschland>

Vietnam

http://www.hanoi.diplo.de/Vertretung/hanoi/de/06/APS_Hanoi.html

Mongolei

http://www.ulanbator.diplo.de/Vertretung/ulanbator/de/10/Akademische_20Pruefstelle/APS.html

4.3. Deutsche Sprachprüfung

Wenn Ihr Vorbildungsnachweis einen direkten Hochschulzugang ermöglicht d.h. Zugang über Anerkennung durch uni-assist müssen Sie eine **Deutschprüfung nachweisen**, um die Zulassung an einer bayerischen Hochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_21057/Anerkannte-Sprachpruefungen2.pdf

Für Masterstudiengänge können abweichende Anforderungen bestehen. Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten des jeweiligen Studiengangs.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung** vorgelegt werden.

Der Bescheid/das Ergebnis über die Vorprüfungsdocumentation (VPD) muss bis spätestens **30. Juli des Bewerbungsjahres** bei der Hochschule Augsburg vorgelegt werden.

4.4. Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am

**Studienkolleg bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060**

durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Hochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des örtlichen Auswahlverfahrens abhängig.

5. Zulassungsverfahren für Zweitstudierende

5.1. Sonderquote für Zweitstudierende

Wenn Sie bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis **15.07. des Bewerbungsjahres** abschließen, können Sie nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote in Höhe von 3% der insgesamt festgesetzten Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis **15.07. des Bewerbungsjahres** nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudierende berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudierenden höher als in dieser Quote Plätze vorhanden sind, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftlich, berufliche oder sonstige Gründe).

Eine Zulassung von Zweitstudierenden im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

5.2. Antrag und Nachweis

Neben dem, von der Hochschule Augsburg bereit gestellten Antragsformular bzw. der Online-Bewerbung und darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **Formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.

- Amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

5.3. Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudierenden erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudierenden, die sich für denselben Studiengang beworben haben.

In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Die Punkte für die Ermittlung der Messzahl werden wie folgt bestimmt:

a) Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums

Noten ausgezeichnet/sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

b) Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie einen Beruf anstreben, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

c) Wissenschaftlich Gründe (7 bis 11 Punkte)

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen Sie bisher erbracht haben und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

d) Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn Ihre berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird. Neben dem von der Hochschule bereitgestellten Antragsformular bzw. der Online- Bewerbung und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen und der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

e) Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

f) Keiner der vorstehenden Gründe (1 Punkt) Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt;

es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt. Wenn Sie Ihr Zweitstudienvorhaben nach einer Familienphase anstreben für die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben, kann das durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn Sie aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

6. Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

6.1. Meister und Absolventen einer Fachschule/Fachakademie

Art. 45 BayHSchG regelt den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige. Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und der gleichgestellten beruflichen Fortbildung sowie der Fachschulen und Fachakademien wird gem. Art. 45 Abs. 1 BayHSchG der **allgemeine Hochschulzugang** eröffnet.

Der allgemeine Hochschulzugang wird nachgewiesen durch ein

- Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung;
- Zeugnis über die bestandene, der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte beruflicher Fortbildung;
- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie;

Der Hochschulzugang setzt ferner voraus, dass ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule Augsburg absolviert wurde. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit der Fakultät in Verbindung und vereinbaren Sie dort einen Termin.

Das Fehlen des Beratungsgespräches führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren!

Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis spätestens **15. Juli des jeweiligen Bewerbungsjahres** vorzulegen. **Ausschlussfrist!**

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Zeugnisse über die der Meisterprüfung gleichgestellten Bildungsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurden.

Ein Zusatz im Zeugnis mit Verweis auf diese Rechtsgrundlagen sollte enthalten sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle erforderlich. Die **Gleichwertigkeitsbescheinigung** dient dem Nachweis, dass Ihr Berufsabschluss einem bayerischen, der Meisterprüfung gleichgestellten Berufsabschluss entspricht. Bitte kontaktieren Sie die für Ihren Bildungsabschluss zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer Bayern).

Dies gilt auch für die Anerkennung von **Berufsabschlüssen** die **außerhalb Deutschlands** erworben wurden.

6.2. Besonders beruflich Qualifizierte

Nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird der **fachgebundene Hochschulzugang** denjenigen eröffnet, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung und
- eine mindestens 3-jährige daran anschließende hauptberufliche Berufspraxis nachweisen.

Zum Nachweis legen Sie Ihrer Bewerbung bitte das **Zeugnis der Abschlussprüfung** und das **Abschlusszeugnis Ihrer Ausbildungseinrichtung** bei.

Der fachgebundene Zugang über die **Berufsausbildung mit anschließender Berufspraxis** wird zusätzlich festgestellt durch den Nachweis eines **erfolgreichen mindestens einjährigen Probestudiums** an der Hochschule Augsburg. Die Zulassung erfolgt insoweit unter Vorbehalt des Bestehens des Probestudiums.

Der Hochschulzugang setzt ferner voraus, dass ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule Augsburg absolviert wurde. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit der Fakultät in Verbindung und vereinbaren Sie dort einen Termin.

Das Fehlen des Beratungsgesprächs führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren!

Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis spätestens **15. Juli des jeweiligen Bewerbungsjahres** vorzulegen. **Ausschlussfrist!**

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Berufsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der zuständigen Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Bayern) gleichgestellt sind. Bitte legen Sie eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** über Ihren Berufsabschluss der Bewerbung bei. Dies gilt auch für die Anerkennung **von Berufsabschlüssen** die **außerhalb Deutschlands** erbracht worden sind.

Alternativ besteht für beruflich Qualifizierte die

Möglichkeit, bei der **Hochschule Amberg-Weiden** ein **Propädeutikum** zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife zu absolvieren.

7. Duales Studium

7.1. Studium mit vertiefter Praxis

Ein Studium mit vertiefter Praxis ist so gestaltet, dass Sie während Ihres wissenschaftlichen Studiums intensive Praxisphase in einem Unternehmen absolvieren. Sie kombinieren die Vorteile eines Studiums mit einer vertieften Berufspraxis. Im Gegensatz zum Verbundstudium schließen Sie aber die Praxisphase nicht mit einer Berufsausbildung ab. Das Studium wird an der Hochschule Augsburg nach dem sog. I.C.S. Modell angeboten und kann in den folgenden Bachelorstudiengängen studiert werden:

- Betriebswirtschaft
- Informatik
- Umwelt- und Verfahrenstechnik
- Maschinenbau
- Wirtschaftsinformatik
- Elektrotechnik
- Mechatronik
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Sie können sich vor oder auch während des Studiums für die vertiefte Praxis bewerben. Hochschul- und Praxisphasen lösen sich gegenseitig ab.

Bitte beachten Sie, wenn Sie sich für ein Studium mit vertiefter Praxisphase entscheiden, Sie ganz normal an örtlichen Auswahlverfahren teilnehmen. Es gibt keine dem Verbundmodell entsprechende Sonderquote!

Legen Sie Ihrer Bewerbung den **Ausbildungsvertrag** mit dem Unternehmen bei, in welchem Sie Ihre Praxisphase ableisten. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.hs-augsburg.de/dualstudieren.html>

7.2. Verbundstudium

Ein Verbundstudium ist so gestaltet, dass Sie parallel zu Ihrem Studium an der Hochschule Augsburg eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Berufsausbildung absolvieren. Im Gegensatz zum Studium mit vertiefter Praxis schließen Sie neben Ihrem Hochschulstudium auch eine Berufsausbildung ab.

In den folgenden Studiengängen kann an der Hochschule Augsburg nach dem Verbundmodell studiert werden:

- Bauingenieurwesen
- Betriebswirtschaft
- Maschinenbau
- Mechatronik
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
- Elektrotechnik
- Energieeffizientes Planen und Bauen
- Informatik
- Wirtschaftsinformatik

- Technische Informatik
- Systems Engineering

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.hs-augsburg.de/dual-studieren.html>

Sollten Sie sich für ein solches Verbundstudium interessieren, so bewerben Sie sich parallel um einen Ausbildungsplatz im Unternehmen und regulär um einen Studienplatz an der Hochschule Augsburg.

Bitte teilen Sie der Hochschule Augsburg in Ihrem Zulassungsantrag unbedingt mit, dass Sie einen Ausbildungsvertrag im Verbundstudium abschließen bzw. abgeschlossen haben (Nachweis bitte beilegen). Die Hochschule Augsburg wird i.d.R. von den Unternehmen nicht informiert, dass Sie Teilnehmer am Verbundmodell sind.

Sie nehmen ganz normal gemäß den Vergaberegeln (NC-Verfahren) am Auswahlverfahren teil. Sollte Ihnen kein Studienplatz zugeteilt werden, können Sie innerhalb der **Sonderquote von 4 %** zugelassen werden.

Dabei legt die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg die Reihenfolge der Zulassung nach der Befähigung fest.

Wenn Sie von der Hochschule Augsburg einen Zulassungsbescheid erhalten haben und diesen Studienplatz aufgrund der vorausgehenden einjährigen Ausbildungsphase im Unternehmen nicht antreten können, gelten Sie im darauf folgenden Jahr als **Vorwegzulasser**.

Voraussetzung ist, dass die Bewerber und Bewerberinnen

1. die Berufsausbildung aufgenommen haben **und**
2. zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen waren bzw. werden.

Beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Sollten Sie im Bewerbungsjahr (z.B. in 2019) mit der Berufsausbildung beginnen, so bewerben Sie sich **bereits im Bewerbungsjahr** (im Beispiel also vom 02. Mai 2019 – 15. Juli 2019) um einen Studienplatz. Falls Sie einen Studienplatz erhalten, so können Sie den Studienplatz zwar nicht antreten, dafür haben Sie aber im Bewerbungsverfahren des darauffolgenden Jahres (im Beispiel also zum Wintersemester 2020/21) den Anspruch bevorzugt zugelassen zu werden. Die Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule von der Sie den Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um einen Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich **im Folgejahr** (im Beispiel also vom 02. Mai 2020 – 15. Juli 2020) erneut mit allen Unterlagen form- und fristgerecht an der Hochschule Augsburg bewerben. Diesem Antrag sind **zusätzlich** der **Nachweis über die Teilnahme am Verbundmodell** von der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und der

frühere Zulassungsbescheid beizulegen. Bitte bewahren Sie diesen daher sorgfältig auf!

8. Sonderanträge

8.1. Härtefallantrag

Eine Zulassung über die Härtefallquote kann beantragt werden, wenn die Nichtzulassung eine unzumutbare Härte darstellen würde und der Verweis auf die Wartezeit unzumutbar wäre. Im Rahmen der Härtefallquote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für Sie mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der ZVS entsprechend angewandt. Die Hochschulen in Bayern halten für sog. **Härtefälle 2% der Studienplätze** frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härten.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der eigenen Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden kann, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **15.07. des Bewerbungsjahres** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe die erst nach dem **15.07.** eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefall in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1. Sie leiden an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen eines Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).

1.2. Sie müssen aus gesundheitlichen Gründen Ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).

1.3. Sie sind haben eine körperliche Beeinträchtigung. Sie sind aufgrund Ihrer Beeinträchtigung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht beeinträchtigten Bewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Das **Gutachten** soll Aussagen über **Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf** enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

1.4 Besondere wirtschaftliche Notlagen, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.5 Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.6 Sie haben in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnten sie aber aus von Ihnen nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. (Nachweis des zwingenden Grundes). Gilt nicht für Vorwegzulasser!

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung;
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar;
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überberückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar;
- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden;
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns;
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z.B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert;
- Sie sind verheiratet oder haben ein Kind;

- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert;
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung;
- Sie sind Waise oder Halbwaise.

8.2. Nachteilsausgleich

8.2.1. Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die Sie beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden entsprechende Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2005/2006 für den Studiengang Betriebswirtschaft. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2002, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2002 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Betriebswirtschaft die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes

(hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar jedoch möglich und zumutbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis **15.07. des Bewerbungsjahres** bei der Hochschule Augsburg vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche

Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist es zu erstellen. In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch- psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

a) Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- Längere schwere Krankheit, soweit nicht durch die oben genannten Punkte erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliche Gutachten)
- Schwangerschaft während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

b) Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

c) Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland

d) Besondere familiäre Umstände:

- Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls

andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/er Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren- z.B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit

- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt ledig waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnis des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
- Zugehörigkeit zum A-, B- oder C- Kader der Bundessportverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:

- Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umständen nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - Die Angabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
 4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreiten steigen.
 5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

8.2.2. Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die Sie nicht zu vertreten haben, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Sie werden dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn Sie dies beantragen

und entsprechend belegen. Sie nehmen dann also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die Sie voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätten.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2002/2003. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2001, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2000 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

8.2.3. Sonderquoten für im öffentlichen Interesse stehende Personen

Für Personen, die im öffentlichen Interesse stehen und besonders berücksichtigt oder zu fördern sind, wird eine Sonderquote gebildet. Zu diesem Kreis gehören Personen, die:

- einem auf Bundesebene gebildeten A-,B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
- eine Bescheinigung des Landessportverbandes vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
- bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbsfolge bei „Jugend forscht“ auf Bundesebene, bayerischer Landesebene oder schwäbischer Regionalebene nachweisen können, oder

- durch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres an den Hochschulort gebunden sind, oder
- ehrenamtliche Leistungen bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbringen und eine Bescheinigung des Stadtfeuerwehrverbandes Augsburg e.V. für Bewerber aus Feuerwehren oder der Arbeitsgemeinschaft der Augsburger Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund/ASB; Bayerisches Rotes Kreuz/BRK, Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft/DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe/JUH, Malteser Hilfsdienst e.V./MHD) und Technisches Hilfswerk/THW vorlegen.

Der Antrag auf Zulassung innerhalb dieser Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung die geeigneten Nachweise bei. Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangs-Berechtigung bestimmt. Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber geeignet als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber die zum Personenkreis nach Nr. 1 und 2 gehören, bevorzugt zugelassen.

B) Allgemeine Hinweise

1. Beglaubigung

Alle Belege müssen in Form von amtlich beglaubigten Kopien beigelegt werden.

Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei einer Hochschule beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine Originaldokumente** bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer und Sparkassen.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

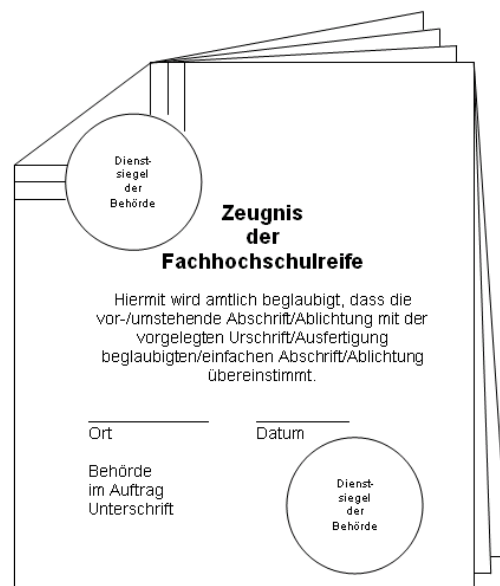
Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die

2. Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
3. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
- den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule Augsburg den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die Form der Beglaubigung hin. Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde. Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An der Hochschule Augsburg werden KEINE Beglaubigungen vorgenommen!



2. Übersetzung und amtliche Beglaubigungen aus dem Ausland

2.1. Amtliche Beglaubigungen aus dem Ausland

Eine amtliche Beglaubigung aus dem

Ausland kann anerkannt werden, wenn sie durch die deutsche Botschaft oder das deutsche Konsulat vorgenommen wurde. Innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes kann eine Beglaubigung auch durch eine siegelführende staatliche Behörde erfolgen.

2.2. Zeugnisübersetzungen

Zeugnisübersetzungen dürfen nur vom Original vorgenommen werden.

Zeugnisübersetzungen müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein. Das Siegel des Übersetzers muss die Inschrift „**öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer**“ oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts haben.

Zeugnisübersetzungen aus dem Ausland

müssen von der dortigen deutschen Botschaft oder dem deutschen Konsulat mit folgendem **Legalisierungsvermerk** versehen werden: „Gesehen in der Botschaft/im Konsulat der Bundesrepublik Deutschland zur Legalisation...“

Darüber hinaus ist es möglich, eine im Ausland erfolgte Übersetzung mit dem Stempel der Apostille eines örtlich zuständigen Notars zu legalisieren.

Sollten Sie eine Übersetzung aus dem Ausland ohne einen entsprechenden Legalisierungsvermerk haben, können Sie Ihre Übersetzung in Deutschland durch einen amtlich vereidigten Übersetzer prüfen und nachträgliche legalisieren lassen.

C. Studentische Krankenversicherung

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine Krankenversicherungsbescheinigung bei!!

Dieser Nachweis ist **erst bei der Immatrikulation** vorzulegen.

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt

arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem

Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Einschreibung

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen

der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt. Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

4. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

5. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder -berechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei

Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

6. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

D) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Hochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend:

- a) Bayerisches Hochschulgesetz –BayHSchG
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen
- e) Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG)
- f) Hochschulzulassungsverordnung (HZV)
- g) Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
- h) Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
- i) Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
- j) Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
- k) Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021